VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/87 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

zur Bestimmung der Mengen des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckers, die die Raffinationsbeihilfe nach Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erhalten können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker. Eine vorläufige Gemeinschaftsbilanz für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ermöglicht es, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Mengen sowie ihre Verteilung festzulegen, die die Raffinationsbeihilfe erhalten können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 437/87 (5) hat einerseits die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Raffinationsbeihilfe für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker festgelegt und andererseits die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in Frage kommenden Mengen von Rohzucker festgesetzt. Nicht alle diese Mengen konnten in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, aber sie haben, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbeihilfe. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für diese Mengen angewandt wird, indem sie auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Mengen angerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang angegeben festgelegt.

Artikel 2

Für die Mengen Rohzucker, die den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 genannten Mengen zuzurechnen sind, die aber erst ab dem 1. Juli 1987 raffiniert worden sind, ist die Raffinationsbeihilfe anwendbar, die während des Wirtschaftsjahres 1987/88 aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 in Kraft war. Diese raffinierten Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgelegt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 5. 9. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 21.

ANHANG

Rohrrohzuckermengen, ausgedrückt in Tonnen Weißzuckerwert:

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung in			
	Frankreich (Mutterland)	Portugal	Vereinigtes Königreich	den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	192 500	36 000	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	34 500	24 000	0	0